

# PRESSEMITTEILUNG



---

MAI 2016

---

## **Bundesverfassungsgericht gibt Verfassungsbeschwerde von GRUB BRUGGER statt und stellt Auslieferungspraxis in die USA in Frage.**

Mit einstimmig gefasstem Beschluss vom 24.03.2016 (Aktenzeichen 2 BVR 175/16) hat das Bundesverfassungsgericht der von Dr. Sebastian Gall, GRUB BRUGGER Frankfurt, eingereichten Verfassungsbeschwerde stattgegeben, die Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 26.01.2016 aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das Oberlandesgericht Frankfurt am Main zurückverwiesen.

Hintergrund des Verfahrens ist die Festnahme eines Schweizer Staatsbürgers am Frankfurter Flughafen im Februar 2015 aufgrund eines internationalen Haftbefehls aus den USA. Dem Festgenommenen wird darin zur Last gelegt, sich mit Bürgern der USA in den USA dazu verabredet zu haben, einen Betrug zum Nachteil der US-Amerikanischen Steuerbehörde begangen zu haben, um Steuern zu hinterziehen. Sollte der Festgenommene an die USA ausgeliefert werden, so droht ihm dort eine Verurteilung zu einer 8-jährigen Haftstrafe. Durch vorhergehende Beschlüsse hatte das Oberlandesgericht Frankfurt am Main nur hinsichtlich eines geringen Teils der vorgeworfenen Taten die Auslieferung in die USA für zulässig erklärt und die Auslieferung bewilligt.

Für Auslieferungen gilt der sogenannte „Grundsatz der Spezialität“, wonach sich eine Auslieferungsbewilligung auf einen bestimmten, konkreten Tatvorwurf bezieht, so dass eine Auslieferung nicht erfolgen darf, wenn Erkenntnisse bestehen, dass der Auszuliefernde noch wegen weiterer, im Auslieferungsantrag nicht erwähnter Taten verfolgt werden soll.

# PRESSEMITTEILUNG

Da aufgrund einer aktuellen Entscheidung eines US-Amerikanischen Gerichtes die Gefahr gesehen wurde, dass die US-Amerikanischen Strafverfolgungsbehörden in den USA entgegen der Auslieferungsbewilligung die Anklage auch auf weitere Taten ausdehnen würden, hatte GRUB BRUGGER zunächst Rechtsmittel beim Oberlandesgericht Frankfurt und nach entsprechendem ablehnenden Bescheid Verfassungsbeschwerde eingereicht.

Das Verfassungsgericht hat in seiner Entscheidung nunmehr festgestellt, dass eine Auslieferung nur dann für zulässig erklärt werden darf, wenn gewährleistet ist, dass der ersuchende Staat den Grundsatz der Spezialität beachten wird. Diesen Anforderungen genügt es nicht, wenn die Praxis der Behörden oder Gerichte des um die Auslieferung ersuchenden Staates dahin geht, die Einhaltung des Grundsatzes der Spezialität von einem vorherigen Einzelfallbezogenen Protest der Regierung des ersuchten Staates abhängig zu machen.

Im Ergebnis könnte die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts dazu führen, dass eine Vielzahl der zurzeit zur Auslieferung in die USA anstehenden Auslieferungsfälle nicht vollziehbar ist.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht sogar einen Leitsatz veröffentlicht, was in Kammerentscheidungen höchst selten ist.

Kontakt:

## **GRUB BRUGGER Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Frankfurt am Main**

**Dr. Sebastian Gall**

Rechtsanwalt / Partner

Berliner Str. 44

60311 Frankfurt am Main

E: [s.gall@grub-brugger.de](mailto:s.gall@grub-brugger.de)

T: +49 (0) 69 66 37 29-0